

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk, Klaus-Jürgen Warnick
und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/6076 –**

Wohnungslosigkeit von Frauen

Wohnungslosigkeit wird in der Bundesrepublik Deutschland noch immer fast ausschließlich als Männerproblem angesehen und behandelt.

Während die wenigen auf der Straße lebenden obdachlosen Frauen nach wie vor als Verwahrlose, Alkohol- und Drogenabhängige oder Prostituierte stigmatisiert werden, ist der größte Teil der wohnungslosen Frauen weitgehend unsichtbar. Da die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen für sie mit der Gefahr der sozialen Ächtung, für Mütter auch mit der Gefahr des Sorgerechtsentzugs, verbunden ist, suchen die meisten Frauen zunächst nach individuellen Notlösungen. „Mangels quantitativer, aber auch qualitativ bedarfsgerechter Angebote sind wohnungslose Frauen stärker (als Männer) auf private und verdeckte Bewältigungsstrategien angewiesen. Ihre Mittel- und Wohnungslosigkeit wird deshalb in der Öffentlichkeit, aber auch von Hilfeinstitutionen nicht in dem Maße wahrgenommen, wie sie tatsächlich existieren.“ (Heinrich Holtmannspötter, „Nichtseßhaftigkeit“ in: Fachlexikon der sozialen Arbeit, hrsg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, 3. Auflage, Frankfurt a. M. 1993, S. 673).

Für Frauen ist ein Wohnungsverlust nicht nur mit dem Verlust des Arbeitsplatzes, sondern, in viel existentiellerem Maße als bei Männern, mit dem Verlust des privaten Schutzraumes verbunden. Deshalb sind Frauen meist unter allen Umständen darauf bedacht, ihre Wohnungslosigkeit durch Formen von Zweckpartnerschaften zu kompensieren, die – anders als die Straße oder die Obdachlosenunterkunft – zumindest die Möglichkeit eines solchen Schutzbereiches versprechen. Sie leben abwechselnd bei Bekannten, bei Männern oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die dafür Dienstleistungen, meist sexueller Art, oder finanzielles Entgegenkommen erwarten.

Diese geschlechtsspezifischen Verlaufsformen von Wohnungslosigkeit bei Frauen sind bei der bisherigen Wohnungspolitik kaum beachtet worden. Offizielle Daten zur Entwicklung der Wohnungslosigkeit von Frauen liegen bislang kaum vor. Das Hilfesystem der Bundesrepublik Deutschland ist in diesem Punkt fast ausschließlich an den Bedürfnissen männlicher Nichtseßhafter und Obdachloser orientiert.

Vorbemerkung

Wie die Bundesregierung in ihrem Bericht zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit (Drucksache 13/5226) vom 9. Juli 1996 erneut bekräftigt hat, räumt sie der Vermeidung und dem Abbau von Obdach- und Wohnungslosigkeit einen hohen Stellenwert ein. Diese Zielstellung gilt sowohl für Frauen wie für Männer.

Um die Situation obdachloser oder von Obdachlosigkeit bedrohter Menschen zu verbessern, wurden in dem Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 unter anderem die Regelungen zur Übernahme rückständiger Mieten ausgebaut. Nach § 15 a des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) sollen rückständige Mieten nunmehr dann von der Sozialhilfe übernommen werden, wenn ansonsten Obdachlosigkeit einzutreten droht. Ferner wurde in § 15 a Abs. 2 BSHG die gewünschte gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, daß die Amtsgerichte den zuständigen Sozialhilfeträgern Räumungsklagen wegen Mietrückständen zu melden haben, damit diese rechtzeitig vorbeugend tätig werden können.

Auch ist es jetzt möglich, Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen bei vorheriger Zustimmung des Sozialamtes zu übernehmen.

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG, die auch für Wohnungslose besondere Maßnahmen vorsieht, wurde neu und effektiver gestaltet. Für die Durchführung der Bestimmungen des BSHG sowie für die ansonsten notwendigen Maßnahmen sind jedoch prinzipiell die Länder und Kommunen zuständig. Diese haben auch in ihrer jeweils Zuständigkeit Sorge dafür zu tragen, ob und ggf. welche gesonderten Maßnahmen für männliche und weibliche Wohnungslose zu treffen sind.

Die Bundesregierung hat das in den letzten Jahren verstärkt diskutierte Thema der Wohnungslosigkeit von Frauen bereits im Rahmen eines Forschungsprojektes „Alleinstehende Frauen ohne Wohnung“ im Jahre 1987 aufgegriffen, um erste Informationen über soziale Hintergründe, Lebensmilieus, Bewältigungsstrategien und Hilfeangebote für Frauen zu sammeln (Schriftenreihe BMFJ, Bd. 5, 1991). Ein weiterer Schritt erfolgte durch die Vergabe des Modells „Hilfen für alleinstehende wohnungslose Frauen“, das seit Juli 1995 an vier Standorten angelaufen ist, um innovative Hilfeangebote für Frauen zu entwickeln und zu erproben.

1. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Gesamtzahl wohnungsloser Frauen in der Bundesrepublik Deutschland sowie in den einzelnen Bundesländern, und wie viele davon sind
 - allein lebende Frauen,
 - alleinerziehende Frauen (nach Anzahl der Kinder differenziert),
 - Frauen mit Behinderungen,
 - Minderjährige,
 - ältere Frauen,
 - Migrantinnen?
2. Welchen Anteil haben wohnungslose Frauen an der Gesamtzahl aller Wohnungslosen, und wie viele wohnungslose Frauen sind

- manifest wohnungslos,
- latent wohnungslos?

(Nach Bundesländern aufschlüsseln.)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Dunkelziffer wohnungsloser Frauen?

Bisher gibt es keine amtliche Bundesstatistik, aus der sich die Gesamtzahl wohnungsloser Frauen ablesen läßt.

Das Statistische Bundesamt untersucht jedoch derzeit im Rahmen eines Projektes die Möglichkeiten und Grenzen für eine amtliche Erhebung der Wohnungslosigkeit im Rahmen der Bundesstatistik.

3. Welche allgemeinen und geschlechtsspezifischen Ursachen sieht die Bundesregierung für die zunehmende Wohnungslosigkeit von Frauen?

Gesicherte Daten über die Ursachen der Wohnungslosigkeit von Frauen liegen der Bundesregierung nicht vor. Wohnungslosigkeit ist in der Regel sowohl für Frauen als auch für Männer durch das kumulierte Auftreten wohnungsmarkt-spezifischer, familiärer, persönlicher und ökonomischer Schwierigkeiten bedingt.

4. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über geschlechts-spezifische Formen der Wohnungslosigkeit von Frauen?

Es ist davon auszugehen, daß die Formen der Wohnungslosigkeit sowohl bei Frauen als auch bei Männern entsprechend ihrer jeweiligen Lebenslage vielfältig sind.

Je nachdem wie weit der Begriff der Wohnungslosigkeit gefaßt wird, kann darunter über die bereits eingetretene, vom Hilfesystem wahrgenommene Wohnungslosigkeit hinaus auch ein Wohnstatus ohne mietrechtliche Absicherung verstanden werden. Derartige Formen der verdeckten Wohnungslosigkeit werden in der Fachdiskussion als frauenspezifisch bezeichnet. Gesicherte Daten dazu liegen jedoch nicht vor und sind auch aufgrund der nicht vorhandenen Erhebungsinstrumente in diesem Bereich in Zukunft nicht zu erwarten.

5. Wie berücksichtigt die Bundesregierung die geschlechtsspezifischen Ursachen und Formen der Wohnungslosigkeit bei der Entwicklung präventiver Maßnahmen zu deren Vermeidung/Verhinderung?

Wie bereits in der Vorbemerkung dargestellt, wurden durch das Gesetz zur Reform der Sozialhilfe die präventiven Hilfen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ausgebaut.

Diese Hilfen sind entsprechend den allgemeinen sozialhilfrechtlichen Grundsätzen nach der Besonderheit des Einzelfalles zu gewähren, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Die für die

Durchführung des Gesetzes zuständigen Sozialhilfeträger sind damit verpflichtet, die geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Notlagen bei der Hilfegewährung in dem gebotenen Umfang zu berücksichtigen.

6. Sieht die Bundesregierung Zusammenhänge zwischen der strukturellen Diskriminierung von Frauen in der Gesellschaft, der zunehmenden Armut von Frauen und ihrem wachsenden Anteil an den Wohnungslosen?

Wenn ja, in welcher Form finden diese Zusammenhänge Eingang in die Konzepte der Bundesregierung zur Bekämpfung der Wohnungslosigkeit von Frauen?

Einen Zusammenhang zwischen der strukturellen Diskriminierung von Frauen in der Gesellschaft sowie zunehmender Armut und Wohnungslosigkeit von Frauen sieht die Bundesregierung schon aufgrund der ungenügenden Datenlage nicht. Vielmehr trägt die Gleichberechtigungspolitik der Bundesregierung dazu bei, historisch begründete Benachteiligungen von Frauen zu überwinden und ihre soziale, berufliche und gesellschaftliche Situation kontinuierlich zu verbessern.

Frauenspezifische Konzepte finden dessen ungeachtet Eingang in Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungslosigkeit.

7. Welche finanziellen Mittel stellten Bund und Länder von 1990 bis einschließlich 1996 für die Bekämpfung der Wohnungslosigkeit insgesamt zur Verfügung, welcher Anteil entfällt dabei auf Wohnungslosigkeit von Frauen (aufgeschlüsselt nach Jahren, Ländern und Geschlecht)?

Für die Wohnraumversorgung von finanziell oder sozial benachteiligten Haushalten – auch von Wohnungslosen – ist der soziale Wohnungsbau das wichtigste Förderinstrument. Im Hinblick auf die besonderen Probleme der Obdachlosigkeit wurde im Bundeshaushaltsplan 1995 festgelegt, daß 50 Mio. DM der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau (davon 40 Mio. DM in den alten und 10 Mio. DM in den neuen Ländern) für Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit eingesetzt werden sollen. Dieselbe Vorgabe ist im Bundeshaushaltsplan 1996 und im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1997 enthalten.

Eine Aufschlüsselung der Fördermittel nach Geschlecht erfolgt dabei (wie auch allgemein im sozialen Wohnungsbau) nicht. Aufgrund der für die Wohnungsbauförderung und die Vergabe von Sozialwohnungen geltenden Dringlichkeitskriterien – z. B. unzureichende Wohnverhältnisse sowie vorrangige Versorgung bestimmter Personengruppen wie kinderreiche Familien, alleinerziehende Elternteile mit Kindern, schwangere Frauen, Schwerbehinderte – kommen die Fördermaßnahmen Frauen in unterschiedlichen Problemsituationen zugute.

Ergänzend wird auf den in der Vorbemerkung genannten Bericht der Bundesregierung (Abschnitt 2.8) verwiesen.

Die Gewährung von Hilfen nach dem BSHG ist Sache der zuständigen Sozialhilfeträger, die dafür auch die notwendigen Kosten zu übernehmen haben.

8. Hält die Bundesregierung das System der Wohnungslosenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland für wohnungslose Frauen und ihre Probleme für ausreichend?

Wenn ja, wie äußert sich dies

- für alleinstehende wohnungslose Frauen,
- für alleinerziehende wohnungslose Frauen,
- für ältere wohnungslose Frauen,
- für drogenabhängige wohnungslose Frauen,
- für junge wohnungslose Frauen und Mädchen?

Wenn nein, welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um dies zu ändern?

Die Bundesregierung hält das System der Wohnungslosenhilfe im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland für ausreichend, um den zielgruppenspezifischen Besonderheiten zu genügen. Verbesserungen sind gerade durch die am 1. August 1996 in Kraft getretene Reform des Sozialhilferechts erzielt worden.

Des weiteren hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag im Sommer dieses Jahres den eingangs bereits erwähnten Bericht über Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit, eine Bestandsaufnahme zu dieser Thematik, vorgelegt.

9. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit rechtlicher Regelungen, durch die bei Gewalt in Beziehungen dem Gewaltopfer grundsätzlich die gemeinsame Wohnung zugesprochen und der Täter von Amts wegen aus dieser entfernt würde?

Wenn nein, weshalb nicht?

Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den positiven Erfahrungen derartiger Regelungen, sog. ban-orders, in den USA?

Können sich Ehegatten anlässlich der Scheidung nicht darüber einigen, wer von ihnen die Ehewohnung künftig bewohnen soll, so ermöglicht die Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Haustrats (Haustratsverordnung) auf Antrag eine Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung durch den Richter. Soweit der Richter danach Rechtsverhältnisse zu gestalten hat, entscheidet er nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles. Zwar sind die Ursachen der Eheauflösung seit der Aufgabe des Verschuldensprinzips durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 nicht mehr besonders zu berücksichtigen, doch kann billiges Ermessen es nach wie vor gebieten, klar bei einem Ehegatten liegendes Fehlverhalten in Rechnung zu stellen.

Selbst wenn die Wohnung im Alleineigentum eines Ehegatten steht, kann der Richter sie dem anderen zuweisen, wenn dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Diese Voraussetzung ist jedenfalls erfüllt, wenn ein Ehegatte keine neue Woh-

nung finden kann und der Verbleib des Partners in der gemeinsamen Wohnung wegen dessen Gewalttätigkeit nicht in Betracht kommt.

Darüber hinaus soll der Richter in seiner Entscheidung die Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchführung nötig sind. In Betracht kommt insoweit in erster Linie ein an den gewalttätigen Partner adressiertes Verbot, die Wohnung zu betreten, doch kann auch ein Bedrohungs-, Mißhandlungs- und Belästigungsverbot ausgesprochen werden.

Insgesamt läßt das deutsche Recht damit die in der Frage angesprochenen Maßnahmen zu; die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, die skizzierte Rechtslage zu ändern.

Der durch das Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20. Februar 1986 in das Bürgerliche Gesetzbuch BGB eingefügte § 1361 b eröffnet – in Ergänzung der Hausratsverordnung – bereits vor Anhängigkeit einer Ehesache bei vollzogenem oder auch erst beabsichtigtem Getrenntleben eine gerichtliche Regelung über die vorläufige Benutzung der Ehewohnung. Der Gesetzgeber wollte einerseits dem Bedürfnis nach einer räumlichen Trennung der Ehegatten schon vor der Scheidung Rechnung tragen, andererseits – mit Rücksicht auf das Gebot des Artikels 6 Abs. 1 GG – eine (weitere) Destabilisierung der Ehe vermeiden. Er hat deshalb die Zuweisung der Ehewohnung im Vorstadium einer Scheidung bewußt davon abhängig gemacht, daß diese notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden. Die Verfahrensvorschriften der HausratsV sind auf die Regelung über die Benutzung der Ehewohnung im Falle des § 1361 b BGB sinngemäß anzuwenden; der Richter hat damit insbesondere die Möglichkeit, auch insoweit die zur Durchführung seiner Entscheidung nötigen Anordnungen zu treffen.

Ausweislich der Kommentarliteratur und der Einschätzung der Landesjustizverwaltungen ist die Voraussetzung der „schweren Härte“ bei körperlichen Gewalttätigkeiten jedenfalls erfüllt. Gleichwohl ist für den Anwendungsbereich des § 1361 b BGB die Auffassung vertreten worden, daß in der gerichtlichen Praxis das Interesse des physisch oder psychisch mißhandelten Ehepartners nicht ausreichend berücksichtigt werde; darüber hinaus wurde die Frage aufgeworfen, ob der Begriff der „schweren Härte“ einer näheren Konkretisierung bedarf und ob zugunsten des die Wohnung begehrenden Ehegatten Beweiserleichterungen eingeführt werden sollen. Der Ausschuß des Deutschen Bundestages für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat deshalb die Bundesregierung gebeten, die genannten Fragen durch eine Rechtsforschung zu klären; die Bundesregierung vergibt einen entsprechenden Forschungsauftrag. Über die Notwendigkeit oder Ratsamkeit einer Änderung der geltenden Regelung wird im Lichte der Ergebnisse dieser Forschung zu entscheiden sein.

In der rechtspolitischen Diskussion ist die Erstreckung der für Ehegatten geltenden Regelungen über die gemeinsame Wohnung auf nichteheliche Lebensgemeinschaften kontrovers beurteilt

worden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß jedenfalls eine Ausdehnung des § 1361 b BGB auf nichteheliche Lebensgemeinschaften problematisch ist. § 1361 b BGB zielt auf eine vorläufige Regelung der Wohnungsverhältnisse für die Trennungszeit der Ehegatten. Die Trennungszeit endet mit der Scheidung, die eine endgültige (= auch gegenüber dem Vermieter rechtsgestaltende) Wohnungszuweisung nach Maßgabe der Hausratsverordnung ermöglicht. Eine vergleichbare gesetzlich geforderte Trennungszeit im Vorfeld der endgültigen Auflösung der Beziehung gibt es für nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht; demzufolge wird hier regelmäßig keine vorläufige, sondern sogleich eine endgültige Wohnungszuweisung in Frage stehen. Ganz allgemein ist insoweit zu berücksichtigen, daß eine dauerhafte Zuweisung der gemeinsamen Wohnung nicht nur die Rechtsstellung der Betroffenen, die im Verhältnis zueinander keine rechtlichen Bindungen eingegangen sind, sondern auch die des Vermieters berührt. Die weitere Prüfung der Notwendigkeit oder Ratsamkeit einer gesetzlichen Regelung wird auf diese Aspekte Rücksicht nehmen müssen.

10. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes, insbesondere die dort enthaltenen Zielgruppendefinitionen von „Nichtseßhaften“ und „Obdachlosen“ so zu erweitern bzw. zu ändern, daß die geschlechtsspezifischen Formen der Wohnungslosigkeit von Frauen, insbesondere die verdeckte Wohnungslosigkeit, mit erfaßt werden?

Wenn ja, wodurch soll dies erreicht werden?

Wenn nein, wie soll das Problem der latenten Wohnungslosigkeit von Frauen sozialrechtlich abgesichert werden?

Die Begriffe „Nichtseßhafte“ und „Obdachlose“ sind im Bundessozialhilfegesetz nicht enthalten. Die geltende Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG kennt als Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse bestehen können, u. a. „Personen ohne ausreichende Unterkunft“ und „Nichtseßhafte“. Aufgrund der Neufassung von § 72 BSHG durch das Sozialhilfereformgesetz soll auch die Verordnung überarbeitet werden.

Die dazu z. Z. laufende Fachdiskussion will der Hilfe ein Lebenslagenkonzept zugrunde legen, das nicht mehr auf bestimmte Zielgruppen abstellt. Vielmehr soll die individuelle Lebenslage jedes einzelnen Hilfeempfängers berücksichtigt werden. Dabei sind auch frauenspezifische Aspekte zu berücksichtigen.

Eine sozialhilferechtliche Absicherung von Frauen, die sich in einer schwierigen Lebenslage, die u. a. mit Wohnungsnot oder drohender Wohnungslosigkeit verbunden sein kann, befinden, ist durch die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes bereits gegeben. Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt werden die angemessenen Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe von der Sozialhilfe übernommen. Des weiteren können – wie eingangs bereits erwähnt – Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkauktionen bei vorheriger Zustimmung des Sozialamtes übernommen werden.

11. Welche Maßnahmen der Bundesregierung greifen das geschlechts-spezifische Problem der latenten Wohnungslosigkeit von Frauen auf?

Existieren dazu über das Modellvorhaben „Hilfen für alleinstehende wohnungslose Frauen“ hinaus durch die Bundesregierung gefördernte Projekte?

Wenn ja, seit wann, mit welchem Etat und welchen Ergebnissen?

Zunächst ist hierzu auf die Antwort zu Frage 10 zu verweisen.

Über das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Modell „Hilfen für alleinstehende wohnungslose Frauen“ hinaus, das von 1995 bis 1998 mit einem Gesamtumfang von rd. 2,4 Mio. DM gefördert wird, ist das Modell „Hilfen für alleinerziehende Frauen in Problemsituationen“ zu nennen, das von 1993 bis 1996 mit rd. 2,3 Mio. DM gefördert wurde. Mit einer Auswertung der Ergebnisse ist bis Frühjahr nächsten Jahres zu rechnen.

Im Rahmen des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) werden aus dem Programm „Mädchen in der Jugendhilfe“ seit Dezember 1991 die Modellprojekte „Mädchen im Heim“ in Saarbrücken, „Arbeit und Wohnen“ in Koblenz, „LOTTE Mädchenprojekt“ in Berlin, „Mädchenprojekt“ im Verbund mit Zufluchtswohnung in Erfurt sowie die Zufluchtsstätte des „Mädchenhaus Bielefeld e.V.“ mit einem Gesamtumfang von rd. 3,6 Mio. DM gefördert. Nach Abschluß der derzeitigen Programmphase Ende dieses Jahres werden die Ergebnisse ausgewertet und zur Verfügung gestellt.

Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau führt im Zeitraum 1994 bis 1997 im Programm „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau“ das Forschungsfeld „Dauerhafte Wohnungsversorgung von Obdachlosen“ mit einem finanziellen Rahmen von 2,9 Mio. DM durch. Bei den Modellmaßnahmen in sieben Städten (alte und neue Länder) handelt es sich um Wohnprojekte mit einem begleitenden Angebot sozialer Hilfen mit dem Ziel der dauerhaften Integration von Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen in „normale“ Wohnverhältnisse und in das soziale Umfeld. Die Projekte richten sich im einzelnen an unterschiedliche Personengruppen, auch an alleinstehende wohnungslose Frauen, obdachlose Familien und alleinerziehende Frauen mit Kindern.

Ergänzend wird auf den in der Vorbemerkung genannten Bericht der Bundesregierung (Abschnitt 2.6) verwiesen.

12. Welche gesetzgeberischen Initiativen oder anderen Maßnahmen sieht die Bundesregierung in Auswertung des seit 1995 geförderten Modellvorhabens „Hilfen für alleinstehende wohnungslose Frauen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als notwendig und geboten an?

Ob und ggf. welche Maßnahmen erforderlich sind, kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse, frühestens Anfang 1998, entschieden werden.

13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Zusammenhang zwischen Wohnungslosigkeit von Frauen und Zwangsprostitution?

Über einen Zusammenhang zwischen Wohnungslosigkeit von Frauen und Zwangsprostitution liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Zwangsprostitution wird derzeit vor allem mit Blick auf illegal lebende Ausländerinnen diskutiert, die wegen ihres Aufenthaltsstatus unter Druck gesetzt werden.

14. Welche konkreten gesetzgeberischen Aktivitäten plant die Bundesregierung bis zum Ende der Wahlperiode, um die Situation von wohnungslosen Frauen zu verbessern?

Die Bundesregierung hat berechtigten Wünschen bereits durch die Änderung der Vorschriften (§§ 15 a und 72 BSHG, § 3 der Regelsatzverordnung) im Rahmen der Sozialhilfereform Rechnung getragen. Vergleiche auch Antwort zu Frage 10.

Darüber hinaus besteht bei der anstehenden Reform des sozialen Wohnungsbaus Einvernehmen, daß die Wohnungspolitik besondere Verantwortung für diejenigen trägt, die sich nicht aus eigener Kraft mit angemessenem Wohnraum versorgen können, also auch wohnungslose Frauen. Das Ziel, alle Personengruppen mit besonderen Marktzugangsschwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung zu unterstützen, ist bei der Gesetzesnovelle noch deutlicher zu bestimmen.

15. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für geboten, um Frauen in gemischtgeschlechtlichen Notunterkünften vor Übergriffen und sexueller Gewalt zu schützen?

Wie bereits ausgeführt, obliegt die Durchführung der Bestimmungen des BSHG sowie die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen den Landes-/Kommunalbehörden. Diese haben bei den von ihnen durchgeführten Maßnahmen die notwendigen Voraussetzungen zu treffen, daß Frauen vor Übergriffen und sexueller Gewalt geschützt werden.

16. Hält es die Bundesregierung für geboten, angesichts der Zunahme wohnungsloser Frauen den Ländern die Einrichtung spezieller Frauen-Notunterkünfte in allen größeren Städten der Bundesrepublik Deutschland zu empfehlen und sich an der Finanzierung ggf. zu beteiligen?

Die Einrichtung von Frauen-Notunterkünften gehört aufgrund der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung nicht zum Auftrag des Bundes, somit fehlt hierfür auch eine Finanzierungskompetenz.

17. Welche genauen Daten liegen der Bundesregierung zu relevanten Unterschieden im Gesundheitszustand von weiblichen und männlichen Wohnungslosen vor, und welcher Handlungsbedarf ergibt sich aus Sicht der Bundesregierung aus diesen Unterschieden für die gesundheitliche Betreuung, insbesondere die Sicherung der hygienischen Grundversorgung für wohnungslose Frauen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, daß alle Wohnungslosen im Bedarfsfall Anspruch auf vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 36 BSHG) und/oder Krankenhilfe (§ 37 BSHG) haben.

18. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung für die besondere soziale und gesundheitliche Betreuung von wohnungslosen Frauen mit Behinderungen?

Medizinische, berufliche und soziale Hilfen für Behinderte werden entsprechend dem individuellen Bedarf von verschiedenen Sozialleistungsträgern im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erbracht, und zwar von der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, den Trägern der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden und der Jugendhilfe. Sofern die Hilfe nicht von vorrangigen Leistungsträgern zu erbringen ist, ist nach dem BSHG Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, aus Mitteln der Sozialhilfe Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 BSHG in Verbindung mit der Eingliederungshilfe-Verordnung zu gewähren, wenn die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Ob darüber hinaus ein besonderer Handlungsbedarf für verschiedene Gruppen von Frauen mit Behinderungen besteht, wird u. a. im Rahmen der Untersuchung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Lebenssituation von Frauen mit Behinderung erhoben. Die Gruppe der wohnungslosen Frauen mit Behinderungen ist entsprechend den Untersuchungskriterien „soziale Situation, Milieuzugehörigkeit“ miterfaßt. Die Untersuchungsergebnisse werden Ende 1999 vorliegen.

19. Ist der Bundesregierung die psychiatrisch-epidemiologische Studie von Greifenhagen und Fichter aus dem Jahre 1994 bekannt, in der ein besonders dringender Handlungsbedarf für die gesundheitliche Betreuung von psychisch kranken obdachlosen Frauen angemahnt wird, und welche Schlußfolgerungen für ihre eigene gesetzgebende Tätigkeit bzw. welche Empfehlungen für die Bundesländer hat die Bundesregierung daraus ggf. abgeleitet?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist ein flächendeckendes Netz abgestufter ambulant-komplementärer Hilfsangebote einschließlich differenzierter betreuter Wohnangebote am besten geeignet, auch wohnungslose psychisch kranke Frauen und Männer mit notwendigen Hilfen der Gesundheitsversorgung zu erreichen. Dabei kommt der bedarfsgerechten Koordination aller Versorgungsdienste besondere Bedeutung zu. Dieser Gesichts-

punkt muß in der regionalen Psychiatrieplanung der hierfür zuständigen Länder Berücksichtigung finden.

Es war und ist Zielstellung der Psychiatrie-Reform, in der Bundesrepublik Deutschland für psychisch Kranke und Behinderte eine umfassende und bedarfsgerechte gemeindenahen Versorgungsstruktur zu entwickeln. Die kommunalen Spitzenverbände haben für die von ihnen vertretenen Kommunen eine Berechtigung und Verpflichtung dem verfassungsmäßigen Grundsatz der allgemeinen Daseinsvorsorge entsprechend erkannt. Die Bundesregierung hat der Psychiatrie-Reform im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch eine Vielzahl von Maßnahmen in den vergangenen 20 Jahren entscheidende Impulse verliehen. Insbesondere durch die Förderung von Modellen wurden moderne Konzepte für eine therapeutisch-rehabilitative Psychiatrie entwickelt.

Das Bundesministerium für Gesundheit fördert derzeit ein Modellvorhaben, das neue Formen der ambulanten Hilfe für chronisch und mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke mit massiven sozialen, materiellen, somatisch und psychischen Folgeerscheinungen entwickelt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333